



Ziff. 222

Es wird bescheinigt daß diese
Fotokopie/Abschrift mit dem
Original übereinstimmt.
Kassel, den 23.3.2010

Verordnung

zum Schutze eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Nentershausen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Kassel für den Bereich der Gemarkung Nentershausen folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Rotenburg a./F. mit roter Farbe eingetragene Landschaftsteil im Bereich der Gemarkung Nentershausen wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

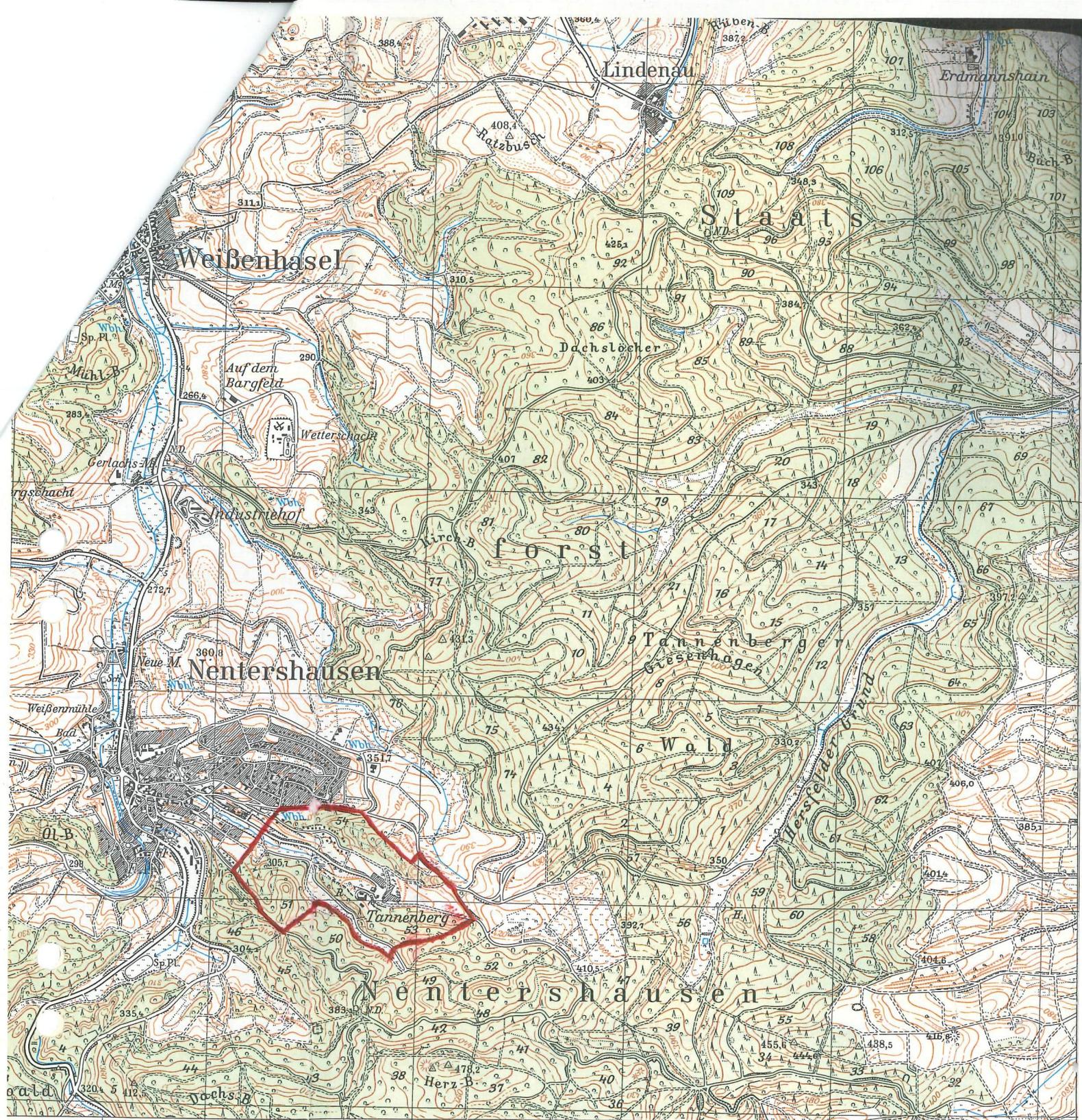
§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Kassel in Kraft.

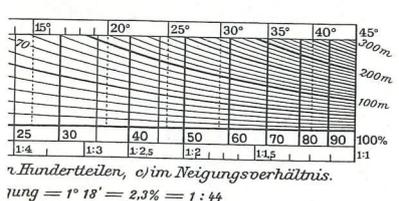
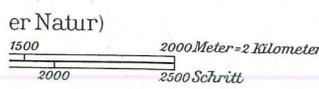
Rotenburg a.d.Fulda, am 27. 6. 1941

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde



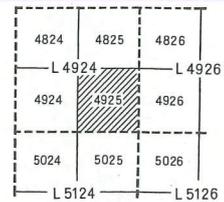
tenwald 66 67 10
70



Hundertteilen, c) im Neigungsverhältnis.
ung = 1° 18' = 2,3% = 1:44

thme 1909
ssungsamt 1957

Blattübersicht



Blattnummer
4925 = 1:25
L 4924 = 1:50000

Landschafts-Schutzgebiet
Tannenberg
Nentershausen

Die Messungswertung mit der in einem Winkel von 100 Grad, durch Eisen, elektrischen Starkstrom (Gleichstrom) usw. nicht beeinflussten Richtung der Magnetnadel und den allgemein nach Norden zeisenden Gitterlinien dieses Kartenblattes bezeichnet. Für einen bestimmten Standpunkt erhält man die Größe dieses Winkels aus dem obenstehenden Wert der Nadelabweichung unter Umrechnung auf das laufende Kalenderjahr.
Anwendung: Die Karte ist eingerichtet, wenn eine Bussole mit ihrer Nord-Süd-Richtung an eine Gitterlinie (nicht Blatt- und Seite) gelegt wird und die Magnetnadel auf den Abweichungswert einspielt.

ANLAGE
ZUR VO. VOM 27.6.1947.